

B & K Special III

Prüfung der Finanzanlagenvermittler

09/2014

I. Einleitung

Mit Wirkung zum 01.01.2013 hat das Recht der Finanzanlagenvermittler erhebliche Veränderungen erfahren. Gewerbetreibende, die Finanzanlagen vermitteln und beraten, bedürfen seit 2013 der besonderen Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO. Zuvor war die Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler zusammen mit der für Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer in § 34c GewO enthalten.

Die Neuregelungen wurden vom Gesetzgeber verabschiedet, um den Anlegerschutz zu stärken und den Vertrieb sogenannter Graumarktprodukte schärfer zu regulieren. Nur wer die Erlaubnis nach § 34f GewO hat, darf Finanzanlagen vermitteln und beraten, insbesondere Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder ausländische Investmentanteile sowie Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft und schließlich sonstige Vermögensanlagen im Sinne § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes. Erlaubnispflichtig sind sowohl Beratung als auch Vermittlung. Handelsvertre-

ter wie Makler sind gleichermaßen betroffen.

Die Zulassung setzt persönliche Zuverlässigkeit voraus, geordnete Vermögensverhältnisse, eine Berufshaftpflichtversicherung und nachgewiesene Sachkunde.

Gewerbetreibende, die die seinerzeit erforderliche Zulassung gemäß § 34c GewO hatten, können von einer Übergangsregelung profitieren (Alte-Hasen-Regelung). Neulinge müssen den Sachkundenachweis durch Ablegung einer Prüfung bei der zuständigen IHK erbringen.

II. Gesetzliche Grundlagen für die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern

Die Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO sind nach § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) prüfungspflichtig. Bis 2012 bestand Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler zusammen mit der Prüfungspflicht für Bauträger und Baubetreuer nach § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV hat der Gewerbetreibende auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis

23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und ggf. welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Bedenkt man, dass der Pflichtenkatalog der FinVermV für Finanzanlagenvermittler deutlich über die bisherigen Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Anlageberatung und –vermittlung von Finanzanlagen hinausgeht und die durchzuführenden Prüfungshandlungen somit je nach Anzahl und Umfang der im jeweiligen Kalenderjahr getätigten Beratungs- und Vermittlungsgeschäfte aufwändig sein können, empfiehlt sich die rechtzeitige Beauftragung des Prüfers, da die Prüfung bis zum 31. Dezember des Folgejahres abgeschlossen und der Prüfungsbericht an die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde übermittelt werden muss.

Sollte keine nach § 34f Abs. 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit durchgeführt worden sein, so ist anstelle des Prüfungsberichtes eine sog. Negativerklärung an die Behörde zu übermitteln. Die Prüfungspflicht gilt nicht für Unternehmen, die dem KWG unterliegen (§ 34f Abs. 1 Satz 1 GewO).

Der Prüfer muss über entsprechende Sachkenntnis verfügen. Als Prüfer kommen also in erster Linie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Frage.

Die Prüfung nach § 24 FinVermV ist für Wirtschaftsprüfer somit keine Vorbehalts-

aufgabe i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO. Nach § 24 Abs. 3 FinVermV können bei Finanzanlagenvermittlern ab dem Prüfungsjahr 2013 auch andere Personen geeignete Prüfer sein, z. B. vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Prüfungsverbände und Personen, die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen.

Die Neuregelung der Finanzanlagenvermittlung bringt somit für den Berufsstand der Steuerberater ein neues, interessantes Tätigkeitsfeld. Hierbei muss allerdings der Grundsatz der Unabhängigkeit des Prüfers gewährleistet sein.

III. Handlungsempfehlungen

Da die neuen Vorschriften zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern den Pflichtenkatalog für Gewerbetreibende erheblich erweitert haben, dementsprechend also auch umfangreichere Prüfungshandlungen als bisher erforderlich sind und der Prüfungsbericht der jeweiligen Aufsichtsbehörde bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres zu übermitteln ist, das auf das geprüfte Kalenderjahr folgt, sollte der Gewerbetreibende den Prüfungsauftrag für das Jahr 2013 unverzüglich erteilen. Nur für den Fall, dass im Jahr 2013 keine prüfungspflichtigen Tätigkeiten durchgeführt worden sind, kann statt des Prüfungsberichtes eine sog. Negativerklärung an die zuständige Behörde übermittelt werden.



Natürlich verbleiben ungeachtet der vorstehenden Ausführungen und der bisher zum Thema "Prüfung von Finanzanlagenvermittlern" ergangenen Fachaufsätze und Stellungnahmen zahlreiche Fragen zur praktischen Umsetzung des neuen

Rechts. Bei deren Beantwortung und für weitere Erläuterungen und individuelle Beratungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü. d. h. für diese Informationen ausschließen.